

UP2DATE



Wien, am 21. Juni 2005

Untersuchung des Energiesektors durch die EU – was darf die Kommission?

von Dr. Raoul Hoffer und Dr. Paul Oberndorfer

*Energie**Branchenuntersuchung*

Mit Entscheidung vom 13. Juni 2005 hat die EU-Kommission eine Untersuchung des Erdgas- und Elektrizitätssektors gemäß Artikel 17 der VO 1/2003 angekündigt. Grund für die Untersuchung des Energiesektors ist der Verdacht der Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in diesem Bereich.

Die Untersuchung soll der EU-Kommission Aufschluss darüber geben, ob hier ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Artikels 81 EGV oder gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iS des Art 82 EGV in Betracht kommt. Die EU-Kommission bezieht sich in ihrer Entscheidung betreffend die Eröffnung der Untersuchung jedoch auch auf konkrete Beschwerden. Sie hegt den Verdacht, dass Netzbetreiber trotz der gemäß den Beschleunigungsrichtlinien bestehenden Pflicht zum Unbundling des Netz- und Versorgungsbereichs noch immer verbundene Unternehmen bevorzugen.

Zuletzt hat die EU-Kommission ähnliche Untersuchungen etwa hinsichtlich

verschiedener Bereiche betreffend den Telekommunikationssektor, die Preisfestsetzung von Compact Discs und jüngst bei Finanzdienstleistern durchgeführt bzw. eingeleitet.

Von der nunmehr eingeleiteten Untersuchung werden ua Erzeuger bzw. Produzenten sowie Händler, Netzbetreiber, Börsen, Hubs und Wirtschaftsverbände aber auch Endnutzer und Beratungsunternehmen sowie im Erdgasbereich auch Speicherbetreiber betroffen sein.

Üblicherweise leitet die EU-Kommission eine Sektoruntersuchung mit dem Versand von Fragebögen ein: Betroffene Unternehmen werden zur Bekanntgabe einer Vielzahl von Informationen binnen gesetzter Frist aufgefordert.

Für den Fall der Auskunftsverweigerung oder Nichteinhaltung der eingeräumten Frist zur Beantwortung der Fragebögen durch die betroffenen Unternehmen sowie der Abgabe falscher oder irreführender Angaben kann die EU-Kommission Geldbußen in nicht unbeträchtlicher Höhe verhängen.

Betroffene Unternehmen befinden sich hier meist in einem Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur Offenlegung von sensiblen Wirtschaftsdaten und dem Recht auf Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen. In jedem Fall sollten allenfalls der EU-Kommission bekannt gegebene Geschäftsgeheimnisse als solche ausreichend gekennzeichnet werden (in dem Auskunftersuchen der EU-Kommission findet sich diesbezüglich üblicherweise ohnedies ein entsprechender Hinweis). Hier wird dann im Einzelfall auch die Frage zu stellen sein, inwieweit der Auskunftspflicht nicht auch Grenzen gesetzt sind. So hat der EuGH bereits in einer die Datenschutzrichtlinie betreffenden Entscheidung festgehalten, dass Offenlegungspflichten (nur) dann zulässig sind, wenn sie im Hinblick auf das verfolgte Ziel notwendig und angemessen sind (EuGH vom 20.5.2003, Rs C-465/00).

Neben dem Versand von Fragebögen kann die EU-Kommission auch vertiefte Untersuchungen vornehmen. Diese sind im Detail in der VO 1/2003 dargelegt und sehr weitreichend. So wird der EU-Kommission u.a. eine Zutrittsbefugnis zu den Räumlichkeiten und Grundstücken der betroffenen Unternehmen eingeräumt, um Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen zu bekommen. Es ist auch zulässig sowohl Führungskräfte als auch die Belegschaft der Unternehmen zu befragen. Die EU-Kommission kann die Untersuchungen in Österreich entweder selbst durchführen oder sich der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde bedienen.

Zudem ist ein Austausch der in der Sektoruntersuchung gewonnenen Informationen mit den nationalen Wettbewerbsbehörden (innerhalb des „Netzwerks der Wettbewerbsbehörden“) zu erwarten, d.h. in Österreich mit der Bundeswettbewerbsbehörde. Im Rahmen der Untersuchungen kann die EU-Kommission

auch die Regulierungsbehörde E-Control um Auskünfte ersuchen.

Es wird somit jedenfalls damit zu rechnen sein, dass die erhobenen Informationen an die Bundeswettbewerbsbehörde und für Zwecke der Sektoruntersuchung an die E-Control weitergeleitet werden. Die Informationen können dann mit den Ergebnissen der von der Bundeswettbewerbsbehörde Ende letzten Jahres eingeleiteten Branchenuntersuchung verglichen werden.

Unternehmen, die im Rahmen dieser Sektoruntersuchung zur Preisgabe von Informationen aufgefordert werden, sind jedenfalls gut beraten, nicht unvorbereitet in diese Untersuchung zu gehen.

Kontakt:

Dr. Raoul Hoffer

A-1010 Vienna, Sterngasse 13

Tel + 43 1 534 80, Fax + 43 1 534 80-8

e-mail: hoffer@bgnet.at

www.bgnet.at